

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Peter Haubner, Brosz, Kickl, Westenthaler
Kolleginnen und Kollegen

**zum Bericht und Antrag des Sportausschusses in 105 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die
Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf in 105 der Beilagen wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2. erster Satz, wird nach dem Wort „Förderungen“ die Wortfolge, „und die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten Förderungen sind rückzuerstatten“ *eingefügt*.

2. In § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Anti-Doping-Regelungen“ die Wortfolge „vom Internationalen Olympischen Comité (IOC), zuständigen internationalen Sportfachverband, Internationalen Paralympischen Comité (IPC) oder von einer Sportorganisation gemäß § 2 Abs. 3“ *eingefügt*.

2a. § 3 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Leiter der Bundesdienststellen haben sicherzustellen, dass Vertretern der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und der WADA der Zugang für die Durchführung von Dopingkontrollen bei den auf ihrer Dienststelle tätigen oder untergebrachten Sportlern gewährt wird.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskanzler hat eine fachlich geeignete Einrichtung mittels Vertrag mit den nach diesem Bundesgesetz der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung obliegenden Aufgaben zu beauftragen; dies sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß § 2 Abs. 1 und 2;
2. Information und Aufklärung über Doping (Abs. 2 und 3);
3. Überwachung der Einhaltung der Förderungsbedingungen gemäß § 3 und damit zusammenhängend die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen sowie Berichterstattung über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen im Sinne dieses Gesetzes;
4. Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren sowie Entscheidung gemäß § 15 für den zuständigen Bundessportfachverband;
5. Vertretung in Angelegenheiten des Anti-Dopings bei internationalen Einrichtungen auf Expertenebene. Welche Einrichtung dies ist, ist durch Verordnung des Bundeskanzlers kundzumachen.“

4. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Information“ und in Abs. 3 nach dem „Informationen“ die Wortfolge „und Aufklärung“ *eingefügt*.

5. In § 4 erhält der bisherige Text der Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“ und wird folgender Abs. 4 *eingefügt*:

„(4) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat folgende Kommissionen einzurichten:

1. die Ethikkommission, die aus drei fachlich geeigneten und im Kampf gegen Doping erfahrenen Personen zu bestehen hat, zur Unterstützung bei Maßnahmen zur Dopingprävention sowie zur Information und Aufklärung über Doping;

2. die Medizinische Kommission gemäß § 8 Abs. 3 zur Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigungen und Beratung in medizinischen Angelegenheiten.

3. die Rechtskommission gemäß § 15 Abs. 6 zur Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen in erster Instanz bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen.“

6. § 4 wird durch folgende Abs. 7 und 8 ergänzt:

„(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung insbesondere auch ehemalige Spitzensportler (Anti-Doping-Botschafter) heranzuziehen.

(8) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem gesetzlich vorgesehen Mindeststammkapital, einer Beteiligung des Bundes am Stammkapital mit mehr als der Hälfte, der Firma „Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“ sowie mit dem Unternehmensgegenstand der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu gründen und mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 4 zu betrauen. Sie kann neben der Firma auch die Kurzbezeichnung NADA Austria führen. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden. Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Gesellschaft obliegt dem Bundeskanzler.“

7. In § 5 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Sportler“ die Wortfolge „der gemäß Z 1 vergleichbaren Leistungsstufe“ und in Z 5 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „vom IOC, zuständigen internationalen Sportfachverband, IPC oder von einer Sportorganisation gemäß § 2 Abs. 3“ eingefügt.

8. § 7 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Tätigkeitsbericht sind anonymisiert, gegliedert nach Bundessportfachverband, Sportarten und Sportsparten, jedenfalls anzuführen:

1. die im betreffenden Kalenderjahr durchgeführten Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und Meisterschaften, bei Kadertrainings und -lehrgängen und sonstigen außerhalb von Wettkämpfen und Meisterschaften durchgeführten Dopingkontrollen;

2. die Ergebnisse der Dopingkontrollen und die dabei festgestellten verbotenen Wirkstoffe und Methoden;

3. die Art der festgestellten Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen sowie die dabei verhängten Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen;

4. die Entscheidungen über medizinische Ausnahmegenehmigungen.“

9. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Zur Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigung hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung eine unabhängige Medizinische Kommission heranzuziehen, der drei Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung von Sportlern und fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Bei Ausnahmegenehmigungen für zahnärztliche Behandlungen hat die Medizinische Kommission

aus drei Zahnärzten mit entsprechender Erfahrung zu bestehen. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Ist die Verabreichung von Arzneimitteln mit Beta-2-Agonisten (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) durch Inhalation oder die Verabreichung von Glukokortikosteroiden über nicht-systemische Verabreichungswege erforderlich, so ist über die Ausnahmegenehmigung im abgekürzten Verfahren ohne Befassung der Medizinischen Kommission zu entscheiden, wenn aus dem Antrag klar ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

10. In § 9 werden in Abs. 2 die Wortfolge „Internationalen Olympischen Comité (IOC)“ durch die Bezeichnung „IOC“ und die Wortfolge „Internationalen Paralympischen Comité (IPC)“ durch die Bezeichnung „IPC“ ersetzt und folgender Abs. 9 angefügt.

„(9) Zur Auswahl der Sportler, der Wettkämpfe, Meisterschaften, Kadertrainings- und -lehrgänge, bei denen konkret die Dopingkontrollen vorgenommen werden sollen, hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung drei fachlich geeignet Personen heranzuziehen. Diese werden auf ein Jahr bestellt und entscheiden mit Stimmenmehrheit.“

11. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Kadertrainings“ die Wortfolge „und -lehrgängen“ eingefügt.

12. In § 11 Abs. 4 wird der erste Satz durch folgenden ersetzt:

„Dopingkontrollen während Kadertrainings und -lehrgängen dürfen nur zwischen 6.00 Uhr und 24.00 Uhr durchgeführt werden. Ansonsten dürfen Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen nicht nach 23.00 Uhr und vor 7.00 Uhr begonnen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen.“

13. § 11 Abs. 7 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Wird bei der Dopingkontrolle der unzulässige Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder von technischen Ausstattungen für die Anwendung verbotener Methoden (§ 1 Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3) festgestellt, haben die betroffenen Sportler oder Betreuungspersonen diese gegen Bestätigung dem Kontrollteam zur Verwahrung bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zwecks Beweissicherung mit der Zustimmung auszuhändigen, dass das Eigentum daran bei Verhängung einer Disziplinarmaßnahme aus diesem Grunde an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung übergeht, ansonsten ein Verstoß wegen Nichtmitwirkung bei der Dopingkontrolle vorliegt.“

14. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festlegung“ ersetzt.

15. In der Überschrift zu § 13 und im § 13 wird jeweils nach dem Wort „Kadertrainings“ die Wortfolge „und -lehrgängen“ eingefügt.

16. In § 14 Abs. 2, dritter Satz, wird die Wortfolge „, der den Sportler unverzüglich zu informieren hat“ durch die Wortfolge „und den Sportler unverzüglich zu informieren“ und in Z 3 lit. a die Wortfolge „beim Bundessportfachverband“ durch die Wortfolge „bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung“ ersetzt.

17. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Verlangt der Sportler rechtzeitig die Analyse der „B-Probe“, so hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung unverzüglich diese zu veranlassen und den zuständigen Bundessportfachverband hiervon zu informieren. Sobald das Analyseergebnis vorliegt, ist dieses ohne Verzug dem Sportler und dem Bundessportfachverband bekannt zu geben.“

18. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat für den zuständigen Bundessportfachverband nach Kenntnis eines positiven Analyseergebnisses oder eines anderen Verdachts auf Verstoß gegen die vom Bundessportfachverband anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen unverzüglich gegen die Verdächtigen oder gegen die Mannschaft, der der betroffene Sportler angehört, das Disziplinarverfahren einzuleiten und die nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Suspendierung) und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Von der verhängten Sicherungsmaßnahme und Einleitung des Disziplinarverfahrens sind die Betroffenen nachweislich zu informieren.“

19. In § 15 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

20. § 15 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Entscheidungen haben schriftlich mit entsprechender Begründung unverzüglich zu ergehen. Sie sind nachweislich den Betroffenen, allenfalls dem Vertreter der Mannschaft (des Vereines), dem zuständigen Bundessportfachverband, der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) und den Landessportorganisationen zuzustellen.“

(6) Zur Entscheidung hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung eine unabhängige Rechtskommission heranzuziehen, die aus drei Personen mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften und Erfahrung in der Durchführung von förmlichen Ermittlungsverfahren zu bestehen hat. Der Bundessportfachverband, für den die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu entscheiden hat, hat das Recht, an Stelle eines Mitglieds der Rechtskommission eine andere Person mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung zu entsenden. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.“

21. In § 16 Abs. 1 werden die Bezeichnung „BSO“ durch die Wortfolge „Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung“ und das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt; Z 4 entfällt.

22. In § 16 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und das Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 Z 4 von der BSO.“

23. In § 16 Abs. 3 wird im ersten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und durch die Wortfolge „ebenso der zuständige Bundessportfachverband“ ergänzt.

24. § 16 Abs. 4 und 5 wird durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Den Sachaufwand der Schiedskommission hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu tragen. Den ständigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Schiedskommission sind von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen (Sitzungsgeld) und allenfalls angefallene Reisekosten zu ersetzen.“

25. § 17 Abs. 2, erster Satz, lautet:

“Gegen Entscheidungen gemäß § 15 können die Betroffenen (Sportler, Mannschaft, Verein usw.) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren.“

26. § 17 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. der zuständige Bundessportfachverband und“

26a. § 18 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. in ihren Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe oder Meisterschaften vorzusehen:
- a. die Nichtzulassung von Sportlern, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind;

- b. die Nichtzulassung von Sportlern, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn gemeldet haben;
- c. die Nichtzulassung von Sportlern in den ersten sechs Monaten nach Meldung des Wiederbeginns der aktiven Laufbahn gemäß § 5 Abs. 1 Z 6.

Sieht eine Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 8 Abweichendes vor, so sind die Teilnahmebedingungen entsprechend anzupassen.“

27. § 20 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Medizinische Kommission (§ 8 Abs. 3) aus drei Tierärzten mit entsprechender Erfahrung zu bestehen hat (Veterinärkommission) und“

28. § 26 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich § 4 Abs. 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;“

29. In § 27 ist das Datum „30. September 2007“ in Abs. 3 und 5 durch das Datum „30. Juni 2008“ und in Abs. 6 durch das Datum „31. Dezember 2007“ zu ersetzen; in Abs. 3 ist die Wortfolge“, soweit dies nicht bereits erfolgt ist“ zu streichen, Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2007 mit folgenden Abweichungen in Kraft:

1. Der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung obliegen die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 sowie die Entscheidungen gemäß § 15 erst ab 1. Juli 2008. Bis 30. Juni 2008 obliegen dem Bundessportfachverband die Entscheidungen gemäß § 15. § 15 Abs. 6 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.
2. Die gemäß § 23 Abs. 1 BSFG, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2006, eingerichtete Unabhängige Schiedskommission gilt abweichend von § 16 Abs. 1 ab 1. Juli 2007 weiterhin bei der BSO und erst ab 1. Juli 2008 bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung eingerichtet. Für die bis zum 30. Juni 2008 bei der Unabhängigen Schiedskommission anhängigen Verfahren gelten die Bestimmungen über deren Zusammensetzung gemäß § 23 Abs. 1 BSFG, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2006, weiter. Für die ab dem 1. Juli 2008 anhängig gemachten Verfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3.
3. Der Sachaufwand der Unabhängigen Schiedskommission ist abweichend von § 16 Abs. 4 bis 30. Juni 2008 von der BSO zu tragen.
4. Entscheidungen der Bundessportfachverbände, die gemäß § 15 bis 30. Juni 2008 getroffen wurden, sind abweichend von § 15 Abs. 5 auch der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zuzustellen und können abweichend von § 17 Abs. 2 auch von dieser der Unabhängigen Schiedskommission zur Überprüfung vorgelegt werden.

(2) Vor dem 1. Juli 2007 bei der Unabhängigen Schiedskommission anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des BSFG, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2006, fortzuführen. Der Lauf der derzeitigen Funktionsperiode der ständigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 bis 3 BSFG, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2006, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Begründung

Allgemeines:

Durch die im vorliegenden Abänderungsantrag vorgesehenen Änderungen sollen die Aufgaben im Bereich des Anti-Dopings auf die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung konzentriert werden. Dabei wird jedoch der Charakter des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 als Selbstbindungsgesetz des Bundes nicht berührt. Die Regelungen gelten weiterhin als Förderungsbedingungen.

Derzeit (auf Basis Jahresabschluss 2006) setzt sich das Jahresbudget der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (ÖADC) wie folgt zusammen:

Mitgliedsbeitrag Bundesländer:	198.000 Euro
Mitgliedsbeitrag Bund:	198.000 Euro
Besondere Bundes-Sportförderungsmittel der BSO:	44.000 Euro
Bundesbeitrag für die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz:	27.000 Euro
Aufwandsersatz des Bundes für die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz:	8.000 Euro
Aufwandsersatz des Bundes für die Wahrnehmung internationaler Aufgaben:	20.000 Euro
Ersatz des WADA Mitgliedsbeitrages durch den Bund:	80.000 Euro
Gesamt.	575.000 Euro

Durch die vorgesehene und derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Novelle zum Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (Regierungsvorlage 66 dB) soll die finanzielle Basis für die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung durch Erhöhung des Beitrages aus den Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln verbessert werden. Es ist vorgesehen, 1 % der Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln für die Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung bereit zu stellen. Der Budgetrahmen für den Kampf gegen Doping würde sich dann um rund 556.000 Euro erhöhen (1 % der Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln sind rund 600.000 Euro abzüglich 44.000 Euro des BSO Anteils aus den Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln) und damit praktisch verdoppeln. Damit wird der finanzielle Rahmen geschaffen, dass die Dopingkontrollen und die Maßnahmen zur Dopingprävention und –information intensiviert werden können.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist mit folgenden Kosten bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu rechnen:

Bei 30 Disziplinarverfahren 1. Instanz (rd. 4.000 Euro/je Verfahren) im Jahr:	120.000 Euro
Bei 10 Schiedsverfahren 2. Instanz (rd. 4.000 Euro/je Verfahren) im Jahr:	40.000 Euro
1000 Dopingkontrollen (durchschnittlich rd. 450 Euro/je Kontrolle) im Jahr:	450.000 Euro
Für die zusätzlichen Aufgaben 2 weitere Bedienstete.	jährlich rd. 120.000 Euro
Für Präventionsmaßnahmen, Verstärkung der Aufklärung und Information:	jährlich rd. 200.000 Euro
Overheads (Geschäftsführung, Büroausstattung, Miete, Internetauftritt usw.):	jährlich rd. 200.000 Euro

Die Einnahmen (Verfahrenskosten, Ersatz der Kosten für Dopingkontrollen usw.) ermöglichen eine Erhöhung der Anzahl der Dopingkontrollen.

Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 2):

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen von Sportlern und Sportorganisationen bereits ausbezahlte Sportförderungsmittel zurückzuzahlen sind, die sie seit dem Verstoß erhalten haben.

Zu Ziffer 2 (§ 3 Abs. 3):

Die Änderungen sind aus legislatischen Gründen erforderlich.

Zu Ziffer 2a (§ 3 Abs. 6):

Sicherzustellen bedeutet, dass der Dienststellenleiter entsprechende Weisungen an die für den Zugang an die Dienststelle verantwortlichen Bediensteten zu erlassen hat.

Zu Ziffer 3 (§ 4 Abs. 1):

Der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung soll in Zukunft auch die Dopingprävention, -information und Aufklärung über Doping obliegen. Außerdem wird in Ziffer 4 nunmehr auch gesetzlich festgelegt, dass auf Expertenebene die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung auf internationaler Ebene tätig sein soll. Dies entspricht der derzeitigen Praxis.

Zu Ziffer 4 (§ 4 Abs. 2):

Die Ergänzung ist auf Grund der Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung durch § 4 Abs. 1 erforderlich.

Zu Ziffer 5 (§ 4 Abs. 4):

Nach Abs. 4 hat die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung eine Ethikkommission, eine medizinische Kommission und eine Rechtskommission einzurichten. Nach der derzeitigen Rechtslage hat die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung bereits ein Ärztekomitee für die Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigungen einzurichten. Dieses Ärztekomitee wird aus Gründen der internationalen Usancen nunmehr als medizinische Kommission bezeichnet, neu sind die Ethikkommission und die Rechtskommission.

Die Ethikkommission soll die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung bei den Maßnahmen zur Dopingprävention so wie bei der Information und Aufklärung über Doping fachlich unterstützen.

Die Rechtskommission soll für die Bundessportfachverbände die Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten wegen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen in erster Instanz treffen. Die kommissionelle Entscheidung soll die fachliche Ausgewogenheit und Objektivität verbessern.

Die finanziellen Rahmenbedingungen (Aufwandsersatz, Reisekosten, Entgelt) der Mitglieder der Kommissionen sind vertraglich zwischen der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung und den Betroffenen festzulegen.

Zu Ziffer 6 (§ 4 Abs. 7 und 8):

Der Einsatz von Anti-Doping-Botschaftern nach Abs. 7 soll das Bewusstsein in der Öffentlichkeit über die nachteiligen gesundheitlichen Folgen und der Unvereinbarkeit des Dopings mit dem Grundsatz der Fairness im Sport verstärken und den Sportausübenden vor Augen führen, dass Spitzensport auch ohne Doping möglich ist.

Die Bestimmung nach Abs. 8 ist in Hinblick auf § 59 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, erforderlich und hat daher reinen haushaltsrechtlichen Charakter. Danach ist somit der Bundeskanzler ermächtigt, eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und mit den Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung zu betrauen. Derzeit nimmt die Aufgabe der Unabhängigen

Dopingkontrollereinrichtung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung das Österreichische Anti-Doping-Comitee (ÖADC) wahr. Der Vertrag wurde zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundeskanzler und dem ÖADC geschlossen. Solange der Bundeskanzler von der Ermächtigung nicht Gebrauch macht wird daher das ÖADC die Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung weiterhin wahrnehmen. Beim ÖADC sind derzeit die Bundesländer Mitglieder. Es wäre daher zweckmäßig, dass im Falle der Gründung der GmbH die Länder sich am Stammkapital der Gesellschaft beteiligen, wobei jedoch der Bund mehrheitlich das Stammkapital halten sollte. Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft liegt darin, dass sie als Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung Aufgaben der Gesundheitspflege im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO zu besorgen hat.

Zu Ziffer 7 (§ 5 Abs. 1 Z 5):

Die Ergänzung ist aus legislatischen Gründen notwendig.

Zu Ziffer 8 (§ 7):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll der Tätigkeitsbericht der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung aussagekräftiger werden. Durch das Wort „jedenfalls“ sind die Mindestanforderungen an den Bericht festgelegt. Zweckmäßigerweise werden im Bericht jedoch auch die Dopingkontrollen, die von den Internationalen Sportorganisationen oder von der WADA bei österreichischen Sportlern und Betreuungspersonen vorgenommen wurden, anzuführen sein; ebenso die Entscheidungen der Internationalen Sportorganisationen und des CAS (Court of Arbitration for Sports) bei Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen.

Zu Ziffer 9 (§ 8 Abs. 3 und 4):

Durch die Umbenennung des Ärztekomitees in die medizinische Kommission wurden eine Reihe von Änderungen erforderlich; aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 neu formuliert, ohne jedoch eine materielle Änderung vorzunehmen.

Zu Ziffer 10 (§ 9 Abs. 2 und 9):

Die Änderungen in Abs. 2 wurden aus legislatischen Gründen erforderlich.

Die kommissionelle Entscheidung über die Auswahl der Sportler der Wettkämpfe, Meisterschaften und Trainings, bei denen Dopingkontrollen vorgenommen werden sollen, soll die Objektivität verbessern.

Zu Ziffer 11 (§ 10 Abs. 1 Z 2):

Die Ergänzung dient der Präzisierung.

Zu Ziffer 12 (§ 11 Abs. 4):

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll im Gesetz eindeutig festgelegt werden, wann außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden dürfen. Die vorgesehene Regelung orientiert sich an den einschlägigen Bestimmungen der NADA in Deutschland. Die Einschränkung der Zulässigkeit von Dopingkontrollen vor allem am Wohnort des Sportlers ist zum Schutz des Familienlebens erforderlich, da bei Dopingkontrollen in der Nacht nicht nur der Sportler, sondern auch seine Familie beeinträchtigt wird.

Zu Ziffer 14 und 15 (§ 12 Abs. 2, § 13):

Die Änderungen bzw. Ergänzungen dienen zur Präzisierung.

Zu Ziffer 16 bis 19 (§ 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2):

Die Änderungen sind dadurch bedingt, dass in Hinkunft die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung für die Bundessportfachverbände die Entscheidungen bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen treffen soll.

Zu Ziffer 20 (§ 15 Abs. 5 und 6):

Siehe Ziffer 5 (Erläuterungen zu (§ 4 Abs. 4)). Der Bundessportfachverband wird insoweit bei der Entscheidung eingebunden, in dem er in einem Verfahren gegen Sportler bzw. Betreuungspersonen, die ihm angehören, ein Mitglied in die Rechtskommission entsenden kann. Weiters wurde die Position des Bundessportfachverbandes beim zweitinstanzlichen Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission verstärkt, in dem der betreffende Bundessportfachverband ein Mitglied in die Unabhängige Schiedskommission entsenden kann (siehe § 16 Abs. 3 in der Fassung des Abänderungsantrages).

Zu Ziffer 21 bis 23 (§ 16 Abs. 1 bis 3):

Die Änderungen sind dadurch bedingt, dass in Hinkunft der zuständige Bundessportfachverband bei der Unabhängigen Schiedskommission ein Mitglied in einer konkreten anhängigen Sache entsenden kann. Dadurch soll auch der schiedsgerichtliche Charakter der Unabhängigen Schiedskommission verstärkt werden.

Zu Ziffer 24 (§ 16 Abs. 4):

Die Änderung dient der legislatischen Erweiterung.

Zu Ziffer 25 und 26 (§ 17 Abs. 2 und 3):

Die Änderung ist dadurch bedingt, dass in Hinkunft die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung für den Bundessportfachverband bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen entscheidet.

Zu Ziffer 26a (§ 18 Abs. 18 Z 4):

Die in lit. c vorgesehene Ergänzung lehnt sich an die Anti-Doping-Regelungen in der Schweiz an.

Zu Ziffer 27 (§ 20 Abs. 3 Z 3):

Die Änderungen sind durch die Umbenennung des Ärztekomitees in medizinische Kommission bedingt.

Zu Ziffer 29 (§ 27 Abs. 1 bis 5):

Die Übergangsfrist 30. Juni 2008 ist deshalb erforderlich, weil die Sportorganisationen in der Regel außerordentliche Generalversammlung einberufen müssen, damit sie die Statuten nunmehr den Regelung des Anti-Doping-Gesetzes 2007 anpassen können. Aus diesem Grund soll auch die Neustruktur der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mit 1. Juli 2008 in Kraft treten.